

Allgemeine Bekanntmachungen

Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (d. h. die Kosten können weder durch Angehörige noch auf andere Weise aufgebracht werden) Ausbildungsbeiträge an folgende Ausbildungsrichtungen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte:

- Berufslehren und Anlehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen;
- Höhere Fachschulen;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten;
- Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassung (Ausweis C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) mit seit fünf Jahren legalem Status in der Schweiz.

Besondere Bestimmungen gelten für anerkannte Flüchtlinge und EU-Bürgerinnen und -Bürger (für Details verweisen wir Sie auf unsere Webseite oder unsere Telefonnummer 061 552 79 99).

Bewerbung / Formulare

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal (Telefon: 061 552 79 99), bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist (s. «Eingabe-fristen») der Steuerbehörde bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern des Bewerbers oder der Bewerberin einzureichen. Von dieser wird sie nach Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weiter geleitet.

Im Jahr 2022 wird neu die Möglichkeit der elektronischen Gesuchseinreichung geschaffen. Näheres wird zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Beilagen

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlusszertifikat oder -diplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen. Zwingend ist auf dem Anmeldeformular die Sozialversicherungsnummer anzugeben.

Sind die Eltern der sich bewerbenden Person gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige

Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kindsalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beziehungsweise der Aufenthaltsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonzuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies zudem der Kommission für Ausbildungsbeiträge gegenüber schriftlich und belegt zu begründen.

Eingabefristen

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für die Einreichung der Gesuche folgende Termine festgelegt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern massgeblich ist:

1. Auf den 28.02.2022 haben Gesuche für das Lehrjahr 2021/22 einzureichen:
Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2021 angetreten haben, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr ihre Lehre begonnen haben.
2. Auf den 30.04.2022 haben Gesuche einzureichen:
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2022 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
3. Auf den 31.08.2022 haben Gesuche einzureichen:
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli oder August 2022 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
4. Auf den 31.10.2022 haben Gesuche einzureichen:
Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten September, Oktober, November oder Dezember 2022 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.
5. Auf den 28.02.2023 haben Gesuche für das Lehrjahr 2022/23 einzureichen:
Berufslernende, die ihre Lehre im Sommer 2022 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise des massgeblichen Elternteils; wir empfehlen dringend eine frühzeitige Einreichung, da auf verspätete Anmeldungen nicht eingetreten werden kann.

Bisherige Bezüger und Bezügerinnen von Ausbildungsbeiträgen

Da die Prüfung der Stipendienberechnung pro Ausbildungsjahr vorgenommen wird, müssen auch Personen, die im Vorjahr einen Ausbildungsbeitrag zugesprochen erhalten haben, ein Erneuerungs-gesuch stellen; es besteht kein Automatismus.

Auskünfte und weitere Informationen

Für Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Ausbildungsbeiträge (Telefon: 061 552 79 99), Rosenstrasse 25, 4410 Liestal. Weitere aktuelle Hinweise zu Ausbildungsbeiträgen des Kantons Basel-Landschaft finden Sie im Internet unter: <http://stipendien.bl.ch>, die Mailadresse lautet: stipendien@bl.ch.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, Ausbildungsbeiträge

Gemeinde Lausen

Friedhof Lausen – Grabfeldräumung

Gemäss den Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Lausen werden infolge Erreichen der reglementarischen Ruhezeit folgende Gräber per 25. April 2022 aufgehoben:

Grabfeld alter Friedhofteil, Grab-Nummern 16/1994, 17/1994, 18/1994, 02/1995, 03/1995, 05/1995, 12/1995, 01/1996, 02/1996, 03/1996, 06/1996, 08/1996, 10/1996, 12/1996 und 13/1996 (15 Urnenbestattungsgräber der Jahrgänge 1994 bis 1996).

Die betroffenen Felder sind seitlich der Grabreihen mit entsprechenden Hinweistafeln versehen. Die Hinterbliebenen werden gebeten, Grabmale und Pflanzen bis spätestens 22. April 2022 zu entfernen und allfällige Gärtnerarbeiten auf diesen Termin zu kündigen.

Über die verbliebenen, nicht beanspruchten Grabsteine, Anpflanzungen usw. verfügt ab 25. April 2022 gemäss Reglement die Einwohnergemeinde Lausen. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet.

Einwohnergemeinde Lausen

Publikation betr. Löschung aus dem Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft teilt mit, dass **Brunner Andreas, Dr. iur., LL.M.**, Advokatur Stoll Schulthess Partner, Hauptstrasse 12, Postfach 811, 4153 Reinach, im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft gelöscht wird.

Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Publikation betr. Löschung aus dem Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft teilt mit, dass **Fuchs Nicolas, Dr. iur., LL.M.**, Hegenheimerweg 52, 4123 Allschwil, im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft gelöscht wird.

Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Rektifikat: Verfügung zur Festlegung der Daten für Saisonverkäufe im Jahr 2022

(ersetzt die Verfügung / Publikation vom 23. Dezember 2021)

Gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz) sowie unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts von Wirtschaftskammer Baselland und Gewerkschaftsbund Baselland legt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion folgende Daten für die Durchführung von Saisonverkäufen im Jahr 2022 fest:

://:

1. Grundsätzlich dürfen im Kanton Basel-Landschaft an folgenden sechs Daten Saisonverkäufe an Sonntagen mit bewilligungsfreier Beschäftigung von Arbeitnehmenden stattfinden:
 - Sonntag, 27. März 2022,
 - Sonntag, 15. Mai 2022,
 - Sonntag, 12. Juni 2022,
 - Sonntag, 4. September 2022,
 - Sonntag, 25. September 2022,
 - Sonntag, 30. Oktober 2022.

Für die Stadt Laufen besteht eine Sonderregelung: Einer der beiden Saisonverkäufe kann auf den 1. Mai 2022 gelegt werden.

2. Pro Gemeindegebiet dürfen maximal zwei Sonntagsverkäufe in Anspruch genommen werden. Die Zuordnung der jeweils zwei Saisonverkaufsdaten nach Gemeindegebiet findet sich in den im Anhang aufgeführten Zusammenstellungen. Die Anhänge 1 und 2 sind integrierte Bestandteile dieser Verfügung.
3. Die Verkaufsgeschäfte müssen sich nach den für ihre Standortgemeinde festgelegten Daten zur Durchführung der Saisonverkäufe richten: Individuell angesetzte Sonntagsöffnungen mit der Beschäftigung von Angestellten sind nicht möglich und werden nicht bewilligt.
4. Die arbeitsgesetzlichen Vorschriften zur vorübergehenden Sonntagsarbeit sind einzuhalten. So ist etwa ein Lohnzuschlag von 50% zu entrichten und den betroffenen Arbeitnehmenden bei Arbeitseinsätzen von über fünf Stunden in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Ebenso ist der Beschwerde eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988).

Anhang 1

Baselbieter Gewerbe- und Industrievereine - gewählte bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe 2022

Nr.	Industrie- und Gewerbeverein	Saison-Sonntagsverkauf 1	Saison-Sonntagsverkauf 2
1	Aesch	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 4. September 2022
2	Allschwil	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
3	Arlesheim	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
4	Binningen/Bottmingen	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
5	Birsfelden	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
6	Bubendorf	Sonntag, 12. Juni 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
7	Ettingen	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 4. September 2022
8	Frenkendorf/Füllinsdorf	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 4. September 2022
9	Gelterkinden und Umgebung	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 4. September 2022

10	Homburger-/Diegtertal und Umgebung	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
11	a. Laufental und Umgebung (ohne Stadt Laufen)	a. Sonntag, 15. Mai 2022	a. Sonntag, 25. September 2022
	b. Stadt Laufen	b. Sonntag, 1. Mai 2022	b. Sonntag, 25. September 2022
12	Lausen	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 4. September 2022
13	Liestal	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
14	Münchenstein	Sonntag, 12. Juni 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
15	Muttenz	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
16	Oberwil	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 4. September 2022
17	Pratteln	Sonntag, 27. März 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
18	Reigoldswil	Sonntag, 12. Juni 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
19	Reinach	Sonntag, 15. Mai 2022	Sonntag, 25. September 2022
20	Sissach	Sonntag, 12. Juni 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
21	Therwil	keine Angaben	keine Angaben
22	Violental	Sonntag, 12. Juni 2022	Sonntag, 30. Oktober 2022
23	Waldenburgertal	Sonntag, 12. Juni 2022	Sonntag, 25. September 2022

Anhang 2

Baselbieter Gewerbe und Industrievereine (mit Einzugsgebieten)

Nr.	Industrie- und Gewerbeverein	Gemeinden im Vereinsgebiet
1	Aesch	Aesch, Pfeffingen
2	Allschwil	Allschwil, Schönenbuch
3	Arlesheim	Arlesheim
4	Binningen/Bottmingen	Binningen, Bottmingen
5	Birsfelden	Birsfelden
6	Bubendorf	Bubendorf
7	Ettingen	Ettingen
8	Frenkendorf/Füllinsdorf	Frenkendorf, Füllinsdorf

9	Gelterkinden und Umgebung	Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Tecknau, Wenslingen, Wintersingen
10	Homburger-/Diegtertal und Umgebung	Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Känerkinden, Kilchberg, Läufelfingen, Rümlingen, Rünenberg, Tenniken, Thürnen, Wittinsburg, Zeglingen, Zunzgen
11	Laufental und Umgebung	Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen
12	Lausen	Hersberg, Lausen, Ramllinsburg
13	Liestal	Liestal, Lupsingen, Seltisberg
14	Münchenstein	Münchenstein
15	Muttenz	Muttenz
16	Oberwil	Biel-Benken, Oberwil
17	Pratteln	Pratteln
18	Reigoldswil	Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten, Ziefen
19	Reinach	Reinach
20	Sissach	Böckten, Itingen, Nusschhof, Sissach
21	Therwil	Therwil
22	Violental	Arisdorf, Augst, Giebenach
23	Waldenburgertal	Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Waldenburg

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit / KIGA

Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Pratteln, Frenkendörferstrasse, 40 m ab südlicher Ausfahrt Kreisverkehrsplatz Richtung Liestal, Achse 308, BP 4, +270 m (ASTRA- Perimeter). 2.30.60 Höchstgeschwindigkeit 60 km/h, (Teilaufhebung des Entscheides der Sicherheitsdirektion vom 02.05.1984).

Pratteln, Frenkendörferstrasse, 40 m vor südlicher Einmündung in den Kreisverkehrsplatz, Achse 308, BP 4, + 270 m (ASTRA- Perimeter). 4.27 Ortsbeginn auf Hauptstrassen, 4.28 Ortsende auf Hauptstrassen (Aufhebung des Entscheides der Sicherheitsdirektion vom 04.11.2008).

Pratteln, Frenkendörferstrasse/ Rauricastrasse, Einmündungen in den Kreisverkehrsplatz (Kantonsstrassen). 3.02 Kein Vortritt, 2.41.1 Kreisverkehrsplatz Im Zusammenhang mit der Verlegung der Hauptstrass 3/7 (Rheinstrasse) und dem Neubau des Kreisverkehrsplatzes Frenkendörferstrasse/Rauricastrasse, sind die aufgeführten Massnahmen in Absprache mit dem ASTRA im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig.

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.